

Die Entwicklung des Opferschutzes im deutschen Strafrecht und Strafprozessrecht – Eine unendliche Geschichte*

Von Prof. Dr. **Joachim Herrmann**, LL.M., Augsburg**

I. Ein kurzer Rückblick

Die Stellung des Verbrechensoffers im deutschen Strafprozess hat sich im Laufe der Jahrhunderte mehrfach entscheidend gewandelt. In der germanischen und karolingischen Zeit bestimmte das Opfer als Ankläger Einleitung und Durchführung des Verfahrens.¹ Das Opfer verlor jedoch seine aktive Rolle, als mit dem Erstarken der Staatsgewalt die Verfolgung von Straftaten Aufgabe der Gemeinschaft und der Inquisitionsprozess eingeführt wurde. Theoretisch behielt das Opfer zwar seine Anzeigebefugnis, in der Praxis lagen Einleitung und Durchführung des Verfahrens aber in der Hand des Inquisitionsrichters; das Opfer trat nur noch als Zeuge auf. Daran änderte sich wenig, als in den deutschen Partikularstaaten um die Mitte des 19. Jahrhunderts der reformierte Strafprozess mit der Staatsanwaltschaft als Anklageorgan sowie öffentlicher und mündlicher Hauptverhandlung eingeführt wurde.

Eine Wende brachten das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 mit dem Strafantragsrecht des Opfers und die Reichsstrafprozessordnung von 1877, die das Klageerzwingungsverfahren, die Privatklage und die Nebenklage einführte.² Grund für diese Reformen war jedoch nicht eine Rückbesinnung auf die Stellung des Opfers im altdeutschen Strafprozess oder eine grundsätzliche Neubestimmung von dessen Prozessrolle, sondern ein Anknüpfen an einzelne Partikularrechte und vor allem die Aufnahme von Vorschlägen, die in vorangegangenen Auseinandersetzungen in der Wissenschaft entwickelt worden sind.

Trotz dieser neu gewonnenen Rechte blieb das Opfer eine „vergessene Figur“ in der Praxis des Strafverfahrens.³ Daran änderte sich auch nichts, als im Jahr 1943, aus Ersparnisgründen in Kriegszeiten, das Adhäsionsverfahren eingeführt wurde, das die Durchsetzung vermögensrechtlicher Ansprüche im Strafverfahren ermöglichte und damit eine doppelte

Feststellung desselben Sachverhalts im Strafverfahren und im Zivilprozess vermieden werden sollte.⁴

II. Entwicklung des Opferschutzes in kleinen Schritten

Eine tiefgreifende Wende setzte in den achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts ein. Nachdem es dem Gesetzgeber in den vorangegangenen Jahren vor allem darum gegangen war, das Strafverfahren zu einem schlagkräftigen Instrument moderner Verbrechensbekämpfung zu gestalten und neu entwickelte technische Mittel für die Aufklärung von Straftaten nutzbar zu machen, kam es jetzt zu einer Wiederentdeckung des lange nicht beachteten Opfers. Anlass hierfür waren neuere wissenschaftliche Diskussionen und viktimologische Forschungen im Inland und Ausland, die darauf abzielten, die Rolle des Opfers im Strafverfahren, aber auch im materiellen Strafrecht neu zu bestimmen.⁵

Bemerkenswert an dieser Entwicklung ist, wie rasch die neuen Denkanstöße Eingang in das deutsche Strafverfahren gefunden haben. Im Herbst 1984 befasste sich der 55. Deutsche Juristentag mit der „Rechtsstellung des Verbrechensoffers“.⁶ Die Beschlüsse des Juristentages, die in mehrfacher Hinsicht eine Neubestimmung der Opferrolle empfahlen, wurden zur Grundlage des Opferschutzgesetzes, das schon im Herbst 1986 erging.⁷

Das Opferschutzgesetz brachte zahlreiche, an die vorhandenen Strukturen des Strafverfahrens anknüpfende Änderungen, die auf eine Besserstellung des Opfers, nicht zuletzt des Opfers von Sexualdelikten, abzielten. In Wissenschaft und auf politischer Ebene kam man jedoch schon bald zu der Überzeugung, dass zusätzlicher Reformbedarf bestand. Außerdem stellte der Rat der Europäischen Union in seinem Rahmenbeschluss vom 15.3.2001 einen detaillierten Forderungskatalog zur Verbesserung der Rolle des Opfers in den Strafverfahren auf.⁸

Als Folge dieser Initiativen ergingen weitere Gesetze, die den Opferschutz mehr und mehr verstärkten. Zu nennen sind vor allem das Verbrechensbekämpfungsgesetz 1994,⁹ das

* Der Beitrag geht auf einen Vortrag zurück, der im September 2009 in Augsburg während des Deutsch-Japanischen Kolloquiums zum Thema „Straftheorie und Strafgerechtigkeit“ gehalten wurde. Der Beitrag wurde inhaltlich so gestaltet, dass er die japanischen Teilnehmer des Symposiums in die Entwicklung des deutschen Rechts eingeführt hat. Das Manuskript wurde im Oktober 2009 abgeschlossen. Der Beitrag wird demnächst auch in einem zu dem Symposium geplanten Sammelband erscheinen.

** Der Autor ist emeritierter Professor an der Universität Augsburg.

¹ Hierzu und zum Folgenden Weigend, Deliktsoffer und Strafverfahren, 1989, S. 28 ff.; E. Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, S. 37 ff.; Koch, Denunciatio, Zur Geschichte eines strafprozessualen Rechtsinstituts, 2006.

² Weigend (Fn. 1), S. 110 ff.

³ Weigend, ZStW 96 (1984), 761.

⁴ Weigend (Fn. 1), S. 164 ff.; Hilger, in: Erb u.a. (Hrsg.), Löwe/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. 8, 26. Aufl. 2009, Vor § 403 Rn. 3 ff.

⁵ Weigend (Fn. 1), S. 13 ff.; Kühne, in: Erb u.a. (a.a.O.), Bd. 1, 26. Aufl. 2006, Einl. Rn. 125.

⁶ Verh. des 55. DJT: Rieß, Gutachten C für den 55. Deutschen Juristentag, Bd. 1, 1984, C 1 ff.; Referate v. Hammerstein u. Odersky (a.a.O.), Bd. 2, 1984, L 7 ff. und L 29 ff.

⁷ BGBl. I S. 2496. Zum Inhalt des Gesetzes siehe. Böttcher, JR 1987, 133; Jung, JuS 1987, 157; Rieß/Hilger, NStZ 1987, 145; Weigend, NJW 1987, 1170.

⁸ Rahmenbeschluss 2001/220/JI, ABl. EG, Nr. L 82, S. 1 v. 22.3.2001.

⁹ BGBl. I S. 3186. Siehe Dahs, NJW 1995, 553; König/Seitz, NStZ 1995, 1.

Zeugenschutzgesetz 1998,¹⁰ das Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs 1999,¹¹ das Opferrechtsreformgesetz 2004¹² und das Zweite Opferrechtsreformgesetz 2009.¹³

Der Preis für diese rasche Entwicklung war allerdings, dass es nicht zu einer Reform aus einem Guss gekommen ist. Man nahm sich nicht die Zeit für eine an sich gebotene, grundsätzliche rechtspolitische Neubestimmung der Opferrolle im Strafverfahren. In jedem neuen Gesetz ging es lediglich um die Korrektur von ad hoc erkannten Einzelproblemen. Der Reformprozess verlief in der Form von kleinen, nicht selten zaghaften Trippelschritten. In gewisser Weise erinnert diese Methode der Patchwork-Reform an Reformen, die in der letzten Zeit in anderen Bereichen der Strafprozessordnung durchgeführt wurden.

Wird die Opferrolle gestärkt, so ist es unvermeidlich, dass dies zu Lasten der Stellung des Beschuldigten gehen kann. Dieses Problem wurde im Zusammenhang mit den Reformen nicht grundsätzlich erörtert. In den Begründungen zu den Reformgesetzen wurde zwar wiederholt darauf hingewiesen, dass die Opferrechtsreform nicht zu einer Benachteiligung des Beschuldigten führe,¹⁴ es wird sich aber immer wieder zeigen, dass dieser Grundsatz keineswegs konsequent befolgt wurde.

Im Folgenden soll die Entwicklung des Opferschutzes seit Erlass des Opferschutzgesetzes 1986 in ihren entscheidenden Punkten dargestellt werden. Diese Darstellung soll sich nicht auf den – vorläufigen – Endzustand des Reformprozesses beschränken. Wo es der Veranschaulichung dient, werden die einzelnen Reformschritte, die aufeinander gefolgt sind, kritisch beleuchtet.

Rückblickend kann man vier Schwerpunkte des Reformprozesses feststellen:

- Die Einführung von Rechten des Opfers auf Information und anwaltlichen Beistand
- Die Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes von Opfern und Zeugen
- Die Umgestaltung der Nebenklage
- Die Verbesserung der Schadenswiedergutmachung zugunsten des Opfers.

Angesichts der kaum übersehbar großen Zahl von Änderungen, die die einzelnen Gesetze gebracht haben, muss sich die

folgende Darstellung auf die wichtigsten Neuregelungen beschränken.

1. Neue Rechte des Opfers auf Information und anwaltlichen Beistand

a) Information über verfahrensabschließende und andere Entscheidungen

Das Opferschutzgesetz 1986 führte für sämtliche Verbrechenopfer ein Informationsrecht ein (§ 406d Abs. 1 StPO). Jedem Opfer muss auf dessen Antrag hin eine das gerichtliche Verfahren abschließende Entscheidung mitgeteilt werden. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass das Opfer sich vergessen und verlassen fühlt, weil es nicht erfährt, was mit dem Geschehen ist, der ihm Unrecht getan hat.

Das Opferrechtsreformgesetz 2004 hat das Informationsrecht des Opfers in mehrfacher Hinsicht erweitert. Da inzwischen zahlreiche Strafverfahren aus Opportunitätserwägungen ohne gerichtliches Verfahren durch Einstellung beendet werden, muss das Opfer jetzt auf Antrag auch über eine Einstellung unterrichtet werden (§ 406d Abs. 1 n.F. StPO). Um dem persönlichen Schutz und dem Sicherheitsbedürfnis des Opfers Rechnung zu tragen, muss es ferner über die Verhängung oder Beendigung von Untersuchungshaft oder einer anderen freiheitsentziehenden Maßnahme gegen den Beschuldigten oder Verurteilten sowie über Vollzugslockerungen und Urlaub aus der Haft unterrichtet werden (§ 406d Abs. 2 StPO). Dies muss allerdings nur geschehen, wenn das Opfer dies beantragt und ein berechtigtes Interesse darlegt.

b) Recht auf Beiziehung eines Rechtsanwalts

Wichtig für die Mitwirkungsmöglichkeit des Opfers am Verfahren ist das durch das Opferschutzgesetz 1986 geschaffene Recht auf Beiziehung eines Rechtsanwalts, und zwar schon während des Ermittlungsverfahrens (§ 406f StPO). Die Kosten für den Anwalt muss das – nicht nebenklageberechtigte – Opfer allerdings selbst tragen, eine Bedingung, durch die das Recht für sozial Schwache entwertet wird.¹⁵

Nach dem Opferschutzgesetz war dem Rechtsanwalt die Anwesenheit nur bei der Vernehmung des Opfers durch den Richter und die Staatsanwaltschaft – nicht aber durch die Polizei – gestattet. Die Bedeutung dieser Anwesenheitsbefugnis war freilich begrenzt, da Vernehmungen in der Praxis in aller Regel von der Polizei durchgeführt werden.

Das Opferschutzgesetz ist zudem hinter den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts zurückgeblieben. Das Gericht hatte nämlich schon 1974 aus dem Rechtsstaatsprinzip die Forderung abgeleitet, dass grundsätzlich bei jeder Vernehmung eines Zeugen dessen Anwalt zugegen sein darf.¹⁶ Erst das 2. Opferrechtsreformgesetz 2009 hat daraus die notwendige Konsequenz gezogen und die Anwesenheit eines Rechtsanwalts auch bei der polizeilichen Vernehmung des Opfers (§ 406f Abs. 1 S. 2 StPO) – ebenso wie bei der Vernehmung eines jeden Zeugen (§ 68b Abs. 1 S. 2 StPO) – zugelassen.

¹⁰ BGBl. I S. 820. Siehe *Caesar*, NJW 1998, 2313; *Rieß*, NJW 1998, 3240; *Seitz*, JR 1998, 309.

¹¹ BGBl. I S. 2491. Siehe *Rieß*, in: Müller-Dietz u.a. (Hrsg.), Festschrift für Heike Jung zum 65. Geburtstag am 23. April 2007, 2007, S. 751 (S. 759); *Tolmein*, ZRP 1999, 409.

¹² BGBl. I S. 1354. Siehe *Ferber*, NJW 2004, 2562; *Hilger*, GA 2004, 478; *Stiebig*, Jura 2005, 592.

¹³ BGBl. I 2280. Siehe *Bung*, StV 2009, 430.

¹⁴ Entwurf der Bundesregierung zum Opferschutzgesetz, BT-Drs. 10/5305, S. 1; Entwurf der Bundesregierung zum 2. Opferrechtsreformgesetz, BT-Drs. 16/12098, S. 12; *Hilger*, GA 2004, 478 (486). Kritisch dagegen *Bung*, StV 2009, 430 (431 ff.).

¹⁵ *Weigend*, NJW 1987, 1170 (1173).

¹⁶ BVerfGE 38, 105.

Damit hat das 2. Opferrechtsreformgesetz die Symmetrie der Verfahrensrechte von Opfer und Beschuldigtem allerdings ganz entscheidend gestört, denn der Beschuldigte hat bis heute kein Recht auf Anwesenheit seines Verteidigers bei der polizeilichen Vernehmung. Es hätte nahe gelegen, dieses Ungleichgewicht durch das 2. Opferrechtsreformgesetz zu korrigieren. Dem hätten jedoch die Ermittlungsbehörden wohl kaum zugestimmt, denn die Erlangung eines Geständnisses spielt bei der polizeilichen Vernehmung die entscheidende Rolle, und die Erfahrung lehrt, dass Geständnisse leichter zu erlangen sind, wenn bei der Vernehmung kein Rechtsanwalt zugegen ist.¹⁷

Seit dem Opferschutzgesetz 1986 kann auf Antrag des Opfers neben dem Rechtsanwalt auch eine Vertrauensperson, z.B. ein Angehöriger, zu Vernehmungen hinzugezogen werden (§ 406f Abs. 3 StPO). Die psychische Betreuung soll vor allem Opfern von Vergewaltigungen und Sexualdelikten zugute kommen und damit nicht zuletzt auch der Wahrheitsfindung dienen. Stand es nach dem Opferschutzgesetz 1986 noch im Ermessen des die Vernehmung Leitenden, ob eine Vertrauensperson zugelassen wird, so hat das Opferrechtsreformgesetz 2004 die Position des Opfers gestärkt, indem es bestimmte, dass die Vertrauensperson zuzulassen ist, solange der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird.

c) Akteneinsichtsrecht

Das Opfer hat seit dem Opferschutzgesetz 1986 ein gesetzlich verbürgtes Akteneinsichtsrecht, es kann dieses Recht aber, ebenso wie der Beschuldigte, nur durch einen Rechtsanwalt ausüben (§ 406e Abs. 1 StPO). Aus datenschutzrechtlichen Gründen kann Akteneinsicht versagt werden, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder anderer Personen entgegenstehen (§ 406e Abs. 2 StPO).

Trotz dieser Einschränkungsklausel erscheint das Akteneinsichtsrecht problematisch, weil es dem Opfer ermöglicht, Informationen zu sammeln, die in die Privatsphäre des Beschuldigten eingreifen, und weil die Akteneinsicht zu Ausforschungszwecken missbraucht und damit die Verteidigungsmöglichkeit des Beschuldigten beschränkt werden kann.¹⁸

Sehr viel gravierender ist allerdings die Gefahr, dass das Opfer aus den Akten Informationen erhält, mit denen es seine Zeugenaussage in der Hauptverhandlung – bewusst oder unbewusst – zu seinen Gunsten färben und den Angeklagten zu Unrecht belasten kann.¹⁹ Diese Gefahr wurde durch das Opferrechtsreformgesetz 2004 weiter verstärkt, weil der Nebenklageberechtigte, d.h. das Opfer, das Nebenklage erheben kann, dies aber nicht getan hat, ein Recht auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung erhalten hat (§ 406g Abs. 1 S. 1

StPO). Das nebenklageberechtigte Opfer, das in der Hauptverhandlung in aller Regel als Zeuge aussagen muss, kann jetzt seine Aussage an dem ausrichten, was es zuvor bei der Vernehmung des Angeklagten und der anderen Zeugen gehört hat. Der Grundsatz, dass Zeugen vor ihrer Aussage nicht wissen sollen, was der Angeklagte und andere Zeugen bekundet haben (§§ 58 Abs. 1, 243 Abs. 2 S. 1 StPO), wird damit auf den Kopf gestellt. Opferschutz kann zu einer ernsthaften Gefährdung der Wahrheitsfindung und damit zu einer Schlechterstellung des Beschuldigten führen.

d) Information des Opfers über seine Rechte im Verfahren

Erst wenn das Opfer weiß, was seine Rechte sind, kann es davon Gebrauch machen. Das Opferschutzgesetz 1986 sieht deshalb vor, dass das Opfer auf die neu geschaffenen Rechte hinzuweisen ist (§ 406h StPO).

Opferschutzverbänden ging die durch das Opferschutzgesetz 1986 eingeführte, allgemeine Informationspflicht jedoch nicht weit genug. Auch der Rahmenbeschluss der Europäischen Union hatte geradezu perfektionistisch festgelegt, wie und wann die Information des Opfers erfolgen soll.²⁰ Dies führte zu einer Präzisierung und erheblichen Erweiterung der Informationspflicht durch das 2. Opferrechtsreformgesetz 2009 (§ 406h StPO). Es ist jetzt ausdrücklich festgelegt, dass die Information „möglichst frühzeitig“, regelmäßig „schriftlich“ und soweit möglich in einer für das Opfer „verständlichen Sprache“ erfolgt. Der Deutsche Richterbund hat angesichts dieser Ausdehnung der Informationspflicht gewarnt, dass die Strafverfolgungsbehörden „überstrapaziert“ werden.²¹

2. Opferschutz durch Zeugenschutz

a) Beschränkung des Fragerechts

In Hauptverhandlungen wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist es immer wieder geschehen, dass Opfer, die als Zeugen aussagen, auf aggressive Weise nach Einzelheiten ihres Privat- und Intimlebens gefragt und geradezu als die eigentlich Schuldigen hingestellt wurden.²² Eine gesetzliche Bestimmung sah zwar vor, dass Fragen, die dem Zeugen „zur Unehre gereichen können“, nur dann gestellt werden sollen, wenn sie zur Wahrheitsfindung unerlässlich sind (§ 68a Abs. 1 StPO). Diese Klausel konnte jedoch die Auswüchse der Praxis nicht verhindern. Das Opferschutzgesetz 1986 hat deshalb auch Fragen ausgeschlossen, die den „persönlichen Lebensbereich“ betreffen.

Die Gesetzesänderung wurde treffend dadurch charakterisiert, dass sie den Zeugenschutz „um eine kleine Nuance

¹⁷ Der Streitstand ist wiedergegeben bei *Senge*, in: Jung u.a. (Hrsg.), Festschrift für Egon Müller, 2008, S. 693. Wie zu erwarten, lehnt *Senge* als ehemaliger Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof ein Anwesenheitsrecht des Verteidigers ab.

¹⁸ *Hilger* (Fn. 4), § 406e Rn. 3 und 9; *Thomas*, StV 1985, 433; *Weigend*, NJW 1987, 1170 (1174).

¹⁹ Hierzu und zum Folgenden *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, 26. Aufl. 2009, § 65 Rn. 14; *Schünemann*, NSStZ 1986, 193 (199); *Weigend*, NJW 1987, 1170 (1174).

²⁰ Art. 4 des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI, ABl. EG, Nr. L 82, S. 1 v. 22.3.2001.

²¹ Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Entwurf des 2. Opferrechtsreformgesetzes v. März 2009, S. 4. Onlineversion unter <http://www.drj.de>.

²² *Dahs*, NJW 1984, 1921; *Weigend*, NJW 1987, 1170 (1191); jeweils m.w.N.

verbessert“ hat.²³ Beispiele aus der Praxis zeigen, dass die Gesetzesänderung nicht den erhofften Erfolg gebracht hat, zumal der Bundesgerichtshof Fragen, mit denen die Glaubwürdigkeit von Zeugen überprüft werden soll, im Hinblick auf das Gebot der Wahrheitsfindung schon immer großzügig zugelassen hat.²⁴

b) Zeugenaussage in Abwesenheit des Angeklagten

Muss das Opfer in der Hauptverhandlung als Zeuge aussagen, so kann es die persönliche Begegnung mit dem Angeklagten als überaus belastend empfinden. Das Opferschutzgesetz 1986 hat deshalb die Möglichkeit geschaffen, dass ein Opferzeuge – wie auch jeder andere Zeuge – in Abwesenheit des Angeklagten aussagen kann, wenn die dringende Gefahr besteht, dass es anderenfalls zu einem schwerwiegenden Nachteil für dessen Gesundheit kommt (§ 247 S. 2 StPO). Der Angeklagte muss in solchen Fällen zwar über den wesentlichen Inhalt der Zeugenaussage unterrichtet werden, nachdem er in den Sitzungssaal zurückgekehrt ist. Er ist gleichwohl in seiner Verteidigung beschränkt, weil es für ihn keine Möglichkeit gibt, unmittelbare Fragen an den Zeugen zu stellen.

c) Ausschluss der Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung

Dem Opferschutz dient ferner die Einschränkung des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung, die das Opferschutzgesetz 1986 gebracht hat. Das Gesetz dient nicht allein dem Schutz des Opfers, sondern sämtlicher Verfahrensbeteiligter und Zeugen. Bislang konnte die Öffentlichkeit nur ausgeschlossen werden, wenn Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Prozessbeteiligten oder Zeugen zur Sprache kamen, deren öffentliche Erörterung „überwiegende schutzwürdige Interessen“ verletzen würde. Aufgrund des Opferschutzgesetzes genügen jetzt „schutzwürdige Interessen“, soweit nicht das Interesse an der öffentlichen Erörterung der privaten Lebensumstände überwiegt (§ 171b GVG). Wichtiger als diese fein gesponnene Neuabwägung der Interessen ist die Bestimmung des Gesetzes, dass der persönliche Lebensbereich des Opfers jetzt auch dann geschützt ist, wenn es nicht als Zeuge oder Nebenkläger an der Hauptverhandlung teilnimmt.

d) Aufzeichnung von Zeugenaussagen und audiovisuelle Zeugenvernehmung

Der Zeugen- und Opferschutz wurde durch das Zeugenschutzgesetz 1998 weiter ausgebaut. Anlass für das Gesetz waren mehrere Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern, die zu besonderen psychischen Belastungen der in der Hauptverhandlung vernommenen kindlichen Opferzeugen geführt hatten.²⁵ Die Bestimmungen des Zeugen-

schutzgesetzes betreffen zwar sämtliche Zeugen, sie kommen aber in erster Linie dem Opfer zugute, da diesem normalerweise die Rolle des Belastungszeugen zufällt.

Aufgrund des Gesetzes können Aussagen von jugendlichen Zeugen – zunächst unter sechzehn, seit dem 2. Opferrechtsreformgesetz 2009 unter achtzehn Jahren – im Vorverfahren auf Bild- und Tonträger aufgenommen und deren erneute Aussage in der Hauptverhandlung unter bestimmten Voraussetzungen durch Abspielen der Aufnahme ersetzt werden (§§ 58a, 255a StPO).²⁶

Ist es schon im Vorverfahren zum Schutz des Zeugen notwendig, dessen Konfrontation mit dem Beschuldigten zu vermeiden, so kann sich der Ermittlungsrichter mit dem Zeugen in einen gesonderten Raum begeben und die Vernehmung zeitgleich in Bild und Ton zu den anderen Verfahrensbeteiligten übertragen. Diese können mit Hilfe der Übertragungsanlage Fragen an den Zeugen stellen, entweder direkt oder über den Richter (§ 168e StPO). Die bei der Vernehmung hergestellte Video-Aufnahme kann später in der Hauptverhandlung abgespielt werden.

Sollen während der Hauptverhandlung schwerwiegende Nachteile für das Wohl des Zeugen, insbesondere durch eine Konfrontation mit dem Angeklagten, vermieden werden, so kann dessen Vernehmung so gestaltet werden, dass der Zeuge sich nicht im Sitzungssaal, sondern an einem anderen Ort aufhält und die Vernehmung in Form einer Videokonferenz zeitgleich in den Sitzungssaal übertragen wird (§247a StPO).

e) Beiordnung eines Rechtsanwalts

Das Zeugenschutzgesetz 1998 sieht des Weiteren vor, dass Zeugen für die Dauer der Vernehmung ein Rechtsanwalt auf Staatskosten beigeordnet werden kann, wenn dies zur Wahrung ihrer schutzwürdigen Interessen notwendig erscheint (§ 68b StPO). Auf Antrag des Zeugen muss ein Zeugenbeistand bestellt werden, wenn die Zeugenvernehmung bestimmte schwere, insbesondere gegen die Sexualsphäre gerichtete Straftaten zum Gegenstand hat.

Das 2. Opferrechtsreformgesetz 2009 hat das Recht auf einen Zeugenbeistand erweitert. Die Beiordnung eines Rechtsanwalts muss jetzt immer erfolgen, wenn dies im Hinblick auf schutzwürdige Interessen des Zeugen erforderlich ist. Ist erst einmal festgestellt, dass ein Zeuge schutzbedürftig ist, so erscheint eine zusätzliche Unterscheidung von Fällen, in denen ein Rechtsanwalt beigeordnet werden kann, und solchen, in denen dies geschehen muss, nicht gerechtfertigt. Andererseits verlangt das 2. Opferrechtsreformgesetz jetzt, dass „besondere Umstände“ vorliegen müssen, aus denen sich die Schutzbedürftigkeit des Zeugen ergibt. Damit soll klargestellt werden, dass die Beiordnung eines Zeugenbeistandes die Ausnahme bleibt.

²³ Böttcher, in: Gössel u.a. (Hrsg.), Strafverfahren im Rechtsstaat, Festschrift für Theodor Kleinknecht zum 75. Geburtstag am 18. August 1985, 1985, S. 25 (S. 37).

²⁴ BGHSt 13, 252; 21, 334 (360), Böttcher, JR 1987, 133 (139).

²⁵ Rieß, NJW 1998, 3240; Caesar, NJW 1998, 2313 (2314).

²⁶ Über den unmittelbaren Gesetzeszweck hinausgehend ermöglicht § 58a StPO auch Video-Aufnahmen bei drohendem Beweisverlust.

3. Opferschutz durch veränderte Zuständigkeitsregelung

Für Fälle „besonderer Schutzbedürftigkeit“ des Opfers hat das Opferrechtsreformgesetz 2004 die Möglichkeit eröffnet, dass die Staatsanwaltschaft Anklage nicht beim an sich zuständigen Amtsgericht, sondern beim Landgericht erhebt (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG). Auf diesem Wege soll vermieden werden, dass es nach einem Verfahren vor dem Amtsgericht im Fall einer Berufung zu einer zweiten Tatsacheninstanz vor dem Landgericht kommt, in der das Opfer bei einer erneuten Vernehmung möglicherweise zusätzlichen psychischen Belastungen ausgesetzt ist. Durch diese vor allem im Hinblick auf Opfer von Sexualdelikten geschaffene Reform entfällt allerdings für den Angeklagten die zweite Tatsacheninstanz, in der die gegen ihn vorgebrachten Belastungsbeweise erneut überprüft werden könnten.

4. Strafantrag

Eine Reihe von Straftaten wird nur verfolgt, wenn das Opfer einen Strafantrag gestellt hat (§ 77 StGB). Der staatliche Strafanspruch kann bei Antragsdelikten erst dann durchgesetzt werden, wenn das Opfer durch seinen Strafantrag zum Ausdruck bringt, dass der Täter strafrechtlich verfolgt werden soll.

Das Strafantragserfordernis beruht auf verschiedenen Erwägungen. Beim Familiendiebstahl (§ 247 StGB) dient es der Erhaltung des Familienfriedens, bei Beleidigung und Verletzung von Privatgeheimnissen (§§ 194 Abs. 1, 205 StGB) schützt es die Privat- und Intimsphäre des Opfers und bei Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung (§§ 123 Abs. 2, 303c StGB) ist es der Bagatelldeliktcharakter der Taten. Bei manchen Antragsdelikten, z.B. bei der einfachen vorsätzlichen und der fahrlässigen Körperverletzung (§ 230 Abs. 1 StGB), bei Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen (§ 248a StGB) und bei Sachbeschädigung (§ 303c StGB), kann der fehlende Strafantrag dadurch ersetzt werden, dass die Staatsanwaltschaft das „besondere öffentliche Interesse“ an der Strafverfolgung durch den Staat bejaht.

Am Strafantrag ist vor allem in der Vergangenheit kritisiert worden, dass er eine ungleichmäßige Durchsetzung des Strafrechts ermögliche und vom Opfer als Nötigungsmittel missbraucht werden könne.²⁷ In neuerer Zeit wird der Strafantrag jedoch allgemein als berechtigt und in seiner Ausgestaltung als praktikabel angesehen. Im Rahmen der Opferschutzreformen der letzten Jahre wurden deshalb keine Änderungen des Strafantragsrechts vorgenommen.

5. Privatklage

Das Opfer kann Straftaten, die seinen unmittelbaren Lebensbereich betreffen, aber nicht schwer wiegen, im Wege der Privatklage selbständig verfolgen und zur Anklage bringen (§§ 374 ff. StPO). Mit der Privatklage macht das Opfer nicht eigene Interessen, sondern den Strafanspruch des Staates

geltend. Die Staatsanwaltschaft erhebt wegen dieser Straftaten nur dann Anklage, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

In der Praxis ist die Privatklage für das Opfer also ein zweischneidiges Schwert. Das Opfer kann zwar die Verfolgung seiner Rechte selbst in die Hand nehmen, wenn es will, mit Hilfe eines Rechtsanwalts. Dies ist aber mit zeitlichem Aufwand und erheblichen Kosten verbunden, und eine Privatklage hat geringe Erfolgsaussichten. Es wurde deshalb schon vom „Leidensweg des Privatklägers“ gesprochen.²⁸ In der Rechtswirklichkeit spielt die Privatklage kaum eine Rolle. Die amtliche Justizstatistik belegt, dass es 2006 nur 564 und 2007 nur 528 Privatklageverfahren gab.²⁹ Nicht zuletzt wegen der geringen Bedeutung in der Praxis wurde mehrfach gefordert, die Privatklage abzuschaffen.³⁰ Es ist deshalb kaum erstaunlich, dass die Reformgesetze der letzten Zeit entgegen der allgemeinen Tendenz, die Position des Opfers zu stärken, nicht versucht haben, der Privatklage neues Leben einzuhauchen.

6. Klageerzwingungsverfahren

Hat die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren eingestellt, weil keine Straftat vorliegt, so hat das Opfer, das damit nicht einverstanden ist und keine Privatklage erheben kann, die Möglichkeit, diese Entscheidung im Wege des Klageerzwingungsverfahrens überprüfen lassen (§§ 172 ff. StPO). Das Opfer kann zunächst Beschwerde beim Generalstaatsanwalt einlegen. Weist dieser die Beschwerde zurück, so kann das Opfer durch einen Rechtsanwalt eine Entscheidung durch das Oberlandesgericht beantragen. Beschließt das Gericht, dass Anklage zu erheben ist, so muss die Staatsanwaltschaft dem Folge leisten.

Das Klageerzwingungsverfahren dient der Absicherung des Legalitätsprinzips, die Durchsetzung der Interessen des Opfers ist nur eine Nebenfolge.³¹ Deshalb können Einstellungen, die die Staatsanwaltschaft aufgrund des Opportunitätsprinzips vornimmt, nicht im Wege des Klageerzwingungsverfahrens überprüft werden.

Nachdem für den Bereich der kleinen und zum Teil auch der mittleren Kriminalität im Ergebnis das Opportunitätsprinzip eingeführt wurde und die Staatsanwaltschaft dies zum Anlass nimmt, in großem Stil Verfahren einzustellen, wurde von verschiedenen Seiten gefordert, auch Ermessenseinstellungen auf der Grundlage des Opportunitätsprinzips mit Hilfe des Klageerzwingungsverfahrens überprüfbar zu machen.³² Gerichte können natürlich nicht ihr Ermessen an

²⁷ S. Rieß, Gutachten C für den 55. Deutschen Juristentag, Bd. 1, 1984, C Rn. 93 ff. mit Nachweisen; Schmid, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 3, 12. Aufl. 2008, Vor § 77 Rn. 1.

²⁸ Rieß, Gutachten C für den 55. Deutschen Juristentag, Bd. 1, 1984, C Rn. 23 und 26.

²⁹ Statistik des Bundesamtes: Strafgerichte 2006 und 2007, Tabelle 2.1.

³⁰ Hilger (Fn. 4), Vor § 374, Rn. 13 mit Nachweisen.

³¹ Graalman-Scheerer, in: Erb u.a. (Fn. 4), Bd. 5, 26. Aufl. 2008, § 172 Rn. 1; Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, Kommentar, 52. Aufl. 2009, § 172 Rn. 1.

³² Nachweise bei Graalman-Scheerer (Fn. 31), § 172 Rn. 4; siehe auch Rieß, Gutachten C für den 55. Deutschen Juristentag, Bd. 1, 1984, C Rn. 113; Schünemann, in: Michalke u.a.

die Stelle des staatsanwaltschaftlichen Ermessens setzen, sie sollten aber überprüfen können, ob die Staatsanwaltschaft ihr Ermessen rechtlich fehlerfrei ausgeübt hat. Obwohl viel dafür spricht, die neu gewonnene Einstellungsmacht der Staatsanwaltschaft auf diese Weise einer rechtlichen Kontrolle zu unterwerfen, haben die Reformgesetze der letzten Zeit keine Änderungen gebracht.

Dabei mag eine Rolle gespielt haben, dass es in der Praxis nur selten einmal zu einem Klageerzwingungsverfahren kommt und dass dessen Erfolgsaussichten denkbar gering sind.³³ Die Bedeutung des Klageerzwingungsverfahrens wird deshalb vor allem in dessen präventiver Wirkung zu sehen sein.³⁴

7. Grundlegende Neugestaltung der Nebenklage

a) Änderung und radikale Ausdehnung der Nebenklagebefugnis

Ein Schwerpunkt der Reformgesetzgebung war die Neugestaltung der Nebenklage. Mit einer Nebenklage kann sich das Opfer einer von der Staatsanwaltschaft erhobenen Klage anschließen und wie ein zweiter Staatsanwalt mit eigenen Rechten selbständig am Strafverfahren teilnehmen. Ursprünglich war die Nebenklage vor allem zulässig, wenn die Staatsanwaltschaft die Verfolgung eines Privatklagedelikts übernahm. Das Opferschutzgesetz 1986 löste die Nebenklage aus ihrer engen Verbindung mit der Privatklage. Im Gegensatz zur Privatklage war die Nebenklage jetzt auch bei schweren, gegen höchstpersönliche Rechtsgüter gerichteten Straftaten zulässig, z.B. bei versuchter Tötung, bestimmten Sexualdelikten, vorsätzlicher Körperverletzung, Aussetzung und schweren Delikten gegen die persönliche Freiheit (§ 395 Abs. 1 StPO). Grund für diese Neuausrichtung der Nebenklage war nicht die Berücksichtigung von Rache- und Genugtuungsinteressen des Opfers, sondern vielmehr dessen Schutzbefürfnis. Opfer von Straftaten, die jetzt zur Nebenklage berechtigten, vor allem weibliche Opfer von Sexualdelikten, sollten die Möglichkeit zu einer aktiven Beteiligung an der Hauptverhandlung haben, um sich dort gegen unberechtigte Schuldzuweisungen und andere Angriffe von Seiten des Angeklagten zu wehren.

Trotz dieser grundsätzlichen Neuausrichtung brach das Opferschutzgesetz 1986 nicht völlig mit der Vergangenheit. Es hielt an der Nebenklage fest bei Beleidigungsdelikten, Straftaten gegen den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht, für Opfer, deren Klageerzwingungsantrag erfolgreich war, sowie für nahe Angehörige eines Getöteten.

Im Hinblick auf die neue Tendenz, Nebenklage bei schweren, gegen höchstpersönliche Rechtsgüter gerichteten Delikten zuzulassen, leuchtete es nicht ein, dass die Nebenklage bei einer ganzen Reihe von Straftaten, die ähnlich gravierend in persönliche Rechtsgüter des Opfers eingreifen,

ausgeschlossen blieb. Erste Schritte zur Korrektur dieses Ungleichgewichts wurden durch verschiedene in der Folgezeit ergangene Gesetze unternommen, die den Katalog der nebenklagefähigen Delikte vorsichtig erweiterten, vor allem durch Einfügen des Menschenhandels (§§ 232-233a StGB), der Ausbeutung von Prostituierten und der Zuhälterei (§§ 180a, 181a StGB) sowie des Stalking (§ 238 StGB).

Eine umfassende Reform brachte schließlich das 2. Opferrechtsreformgesetz 2009. Es setzte zwar den eingeschlagenen Weg der punktuellen Reformen fort, indem es die nebenklagefähigen Delikte unter anderem um die Zwangsverheiratung und die Nötigung zu sexuellen Handlungen (§ 240 Abs. 4 StGB) erweiterte. Von größerer Bedeutung ist jedoch, dass das 2. Opferrechtsreformgesetz eine Generalklausel einführt, nach der das Opfer einer jeden „anderen rechtswidrigen Tat“ zur Nebenklage berechtigt ist, wenn dies „aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der schweren Folgen der Tat, zur Wahrnehmung seiner Interessen geboten erscheint“ (§ 395 Abs. 3 StPO).

Damit hat das 2. Opferrechtsreformgesetz die sonst allgemein befolgte rechtspolitische Linie vorsichtiger Änderungen zugunsten einer radikalen Reform aufgegeben. In der Begründung des Regierungsentwurfs zu dem Gesetz wurde zwar hervorgehoben, dass schwere Folgen „insbesondere dann vorliegen, wenn beim Verletzten körperliche oder seelische Schäden mit einem gewissen Grad an Erheblichkeit bereits eingetreten oder zu erwarten sind“.³⁵ Im Gesetzestext ist diese Einschränkung jedoch nicht zum Ausdruck gekommen. Das Gesetz hat vielmehr nicht nur den erst kurz zuvor hergestellten Bezug zu den höchstpersönlichen Rechtsgütern entscheidend gelockert, sondern zugleich die Tür zu einer unbegrenzten Ausweitung und erneuten Zweckänderung der Nebenklage geöffnet. Haben Opfer von Eigentums- und Vermögensdelikten große finanzielle Verluste erlitten, z.B. die Ersparnisse zur Finanzierung einer Berufsausbildung oder ihrer Alterssicherung verloren, so dürfte für das Gericht angesichts solch schwerer Tatfolgen kaum eine Möglichkeit bestehen, deren Nebenklage zurückzuweisen.

Anwälte von Opfern mit hohem Vermögensschaden mögen ihren Mandanten zur Erhebung einer Nebenklage raten, um die Aufklärung des Sachverhalts im Strafverfahren in ihrem Sinne zu beeinflussen und dadurch die Beweisaufnahme in einem Zivilprozess zu vereinfachen. Ziel der Nebenklage ist dann nicht mehr die Abwehr unberechtigter Schuldzuweisungen durch den Angeklagten, sondern die Durchsetzung finanzieller Interessen. Die Nebenklage wird damit von einem Verteidigungs- zu einem Angriffsmittel umgewertet. Die schon heute in Verfahren wegen Vergewaltigung und Sexualstraftaten oft festzustellende, aggressive und emotional aufgeladene Konfrontation von Opfer und Beschuldigtem dürfte kaum geringer werden, wenn Opfer um verlorenes Vermögen kämpfen, zumal das Opfer und sein Rechtsanwalt

(Hrsg.), Festschrift für Rainer Hamm zum 65. Geburtstag am 24. Februar 2008, 2008, S. 698; *Dölling*, in: Müller-Dietz u.a. (Fn. 11), S. 77 (S. 85).

³³ *Graalman-Scheerer* (Fn. 31), § 172 Rn. 3.

³⁴ *Beulke*, Strafprozessrecht, 10. Aufl. 2008, Rn. 344.

³⁵ Gesetzentwurf der Bundesregierung zum 2. Opferrechtsreformgesetz, BT-Drs. 16/12098, S. 49.

im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft nicht zu Objektivität verpflichtet sind.³⁶

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass Opfer umfangreicher Betrügereien in großer Zahl Nebenklage erheben, sodass es zu Massenverfahren kommt. Dies würde zu einer durchgreifenden Umgestaltung der Hauptverhandlung führen, in der der Angeklagte einem Heer von Anklägern gegenübersteht. Das Conterganverfahren hat gezeigt, welche Probleme ein Verfahren dieser Art mit sich bringen kann.³⁷

b) Die Rechte des Nebenklägers in der Hauptverhandlung

Dem Nebenkläger stehen in der Hauptverhandlung die Rechte zu, deren er zur Wahrnehmung seiner Interessen, insbesondere seiner Darstellung des Sachverhalts und der Abwehr von unberechtigten Schuldzuweisungen durch den Angeklagten, bedarf (§ 397 StPO). Hierzu gehören vor allem die folgenden Rechte:

- Anwesenheit in der – auch nicht öffentlichen – Hauptverhandlung
- Beistand eines oder Vertretung durch einen Rechtsanwalt
- Akteneinsicht
- Anspruch auf rechtliches Gehör
- Fragerechte
- Erklärungsrechte
- Beweisantragsrechte

An diesen Rechten wurde durch die Reformgesetze inhaltlich nichts geändert. Es war umstritten, ob der Nebenkläger sein Beweisantragsrecht behalten soll. Die Wissenschaft sprach sich weitgehend dagegen aus, weil es für die Verteidigung gegenüber Schuldzuweisungen durch den Beschuldigten nicht erforderlich sei und zu Verfahrensverzögerungen führen könne.³⁸ Der Gesetzgeber hat jedoch auf Stimmen der Anwaltschaft und von Opferschutzverbänden gehört und das Beweisantragsrecht beibehalten. Dies erscheint nur konsequent, nachdem die Nebenklage jetzt auch als Angriffsmittel dienen kann.

Auf das Problem, dass die Zeugenaussage des während der gesamten Hauptverhandlung anwesenden Opfers nicht als Aussage eines „unbefangenen“ Zeugen gewertet werden kann, wurde schon hingewiesen. Dieses Problem wird verschärft, wenn das Opfer zugleich als Zeuge und Nebenkläger auftritt. Die Aussage des Opfers muss deshalb trotz der den Zeugen treffenden Wahrheitspflicht zugleich als interessen geleitete Parteierklärung angesehen werden, der bei der Beweiswürdigung mit besonderer Vorsicht zu begegnen ist.³⁹

³⁶ Kritik auch bei *Bung*, StV 2009, 430 (434 ff.); *Schünemann* (Fn. 32), S. 691.

³⁷ Siehe *Herrmann*, ZStW 85 (1973), 255 (258) mit Nachweisen.

³⁸ *Weigend* (Fn. 1), S. 512, und *ders.*, NJW 1987, 1170 (1175) jeweils mit Nachweisen; weitere Nachweise bei *Hilger* (Fn. 4), § 397 Rn. 8.

³⁹ Kritisch auch *Schünemann* (Fn. 32), S. 693.

c) Prozesskostenhilfe und Opferanwalt auf Staatskosten

Schon vor Erlass der Reformgesetze konnte der Nebenkläger, der einen Rechtsanwalt beauftragen wollte, Prozesskostenhilfe beantragen. Wird Prozesskostenhilfe gewährt, so muss der Nebenkläger entsprechend seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen keine oder nur einen Teil der Anwaltskosten zahlen.

Das Opferschutzgesetz 1986 hatte diese Regelung im Wesentlichen beibehalten. Das Zeugenschutzgesetz 1998 hat jedoch ergänzend zur Prozesskostenhilfe den Opferanwalt auf Staatskosten eingeführt und die Nebenkläger insoweit in zwei Klassen eingeteilt (§ 397a StPO). Nebenkläger, die Opfer eines Sexualverbrechens, eines versuchten Tötungsdelikts oder eines Menschenhandels sowie Angehörige eines durch eine Straftat Getöteten sind, haben jetzt Anspruch auf Bestellung eines Rechtsanwalts. Ein kostenloser Opferanwalt wird selbst dann bestellt, wenn ein Nebenkläger über ausreichende Mittel zur Bezahlung verfügt. Nebenkläger, die Opfer anderer Straftaten sind, müssen sich weiterhin mit der Prozesskostenhilfe begnügen.

Eine weitere Besserstellung des Opfers brachte das 2. Opferrechtsreformgesetz 2009. Das Gesetz hat den Katalog der Straftaten, die zur Beiordnung eines kostenlosen Rechtsanwalts berechtigen, ganz erheblich erweitert (§ 397a StPO). Anlass hierfür waren Forderungen von Opferschutzverbänden. Deren Empfehlungen führten auch dazu, dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenbeihilfe gelockert wurden. Die bislang bestehende Klausel, dass Prozesskostenhilfe nur bei „Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage“ gewährt wird, wurde gestrichen, da es auch in einfach gelagerten Fällen für das Opfer nicht zumutbar sein könne, seine Interessen selbst wahrzunehmen.⁴⁰

Das Recht auf Bestellung eines kostenlosen Anwalts sowie Prozesskostenhilfe steht auch dem Opfer zu, das Nebenklage zwar erheben könnte, dies aber nicht getan hat (§ 406g Abs. 1 StPO). Das nebenklageberechtigte Opfer kann einen entsprechenden Antrag auch schon im Vorverfahren stellen.

Es kann nicht zweifelhaft sein, dass die großzügige Gewährung des kostenlosen Opferanwalts und der Prozesskostenhilfe die Gewichte im Strafverfahren – entgegen der wiederholt geäußerten Ansicht des Gesetzgebers – stark zu Lasten des Beschuldigten verschoben hat. Das Opferschutzgesetz 1986 hat zwar vorgesehen, dass der Richter dem Beschuldigten einen Verteidiger bestellen kann, wenn „ersichtlich ist“, dass dieser sich nicht selbst verteidigen kann, weil dem Nebenkläger oder dem Nebenklageberechtigten ein Opferanwalt beigeordnet wurde (§ 140 Abs. 2 S. 1 StPO). Die Bestellung des Verteidigers steht aber im Ermessen des Richters, während die Beiordnung des Opferanwalts erfolgen muss, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Wie mit der Bestellung eines Verteidigers für den Beschuldigten zu verfahren ist, wenn das Opfer einen Rechtsanwalt auf eigene Kosten beauftragt hat, hat der Gesetzgeber völlig offen gelassen. Es wird deshalb Aufgabe der Gerichte sein, die aus den Fugen geratene Verfahrensbalance wieder herzustellen.

⁴⁰ Gesetzentwurf der Bundesregierung zum 2. Opferrechtsreformgesetz, BT-Drs. 16/12098, S. 54.

8. Schadenswiedergutmachung

Ein zentrales Thema der Reformbewegung war die Verbesserung des Schadensausgleichs zwischen Täter und Opfer. Der Gesetzgeber hat nicht nur Änderungen am schon bestehenden Adhäsionsverfahren vorgenommen, sondern verschiedene neue, teils prozessuale, teils materiell-rechtliche Einrichtungen geschaffen, sodass dem Opfer heute zahlreiche Möglichkeiten zur Verfügung stehen, seine zivilrechtlichen Ansprüche im Rahmen des Strafverfahrens durchzusetzen. Hier sollen nur die wichtigsten dieser Möglichkeiten genannt werden.

a) Adhäsionsverfahren

Im Adhäsionsverfahren kann das Opfer Schadensersatzansprüche, die ihm aus einer Straftat erwachsen sind und für die an sich ein Zivilgericht zuständig wäre, im Rahmen des Strafverfahrens verfolgen. Das Adhäsionsverfahren hat für das Opfer mehrere Vorteile. Anstelle einer Klageschrift genügt ein einfacher Antrag. Auch im Verfahren vor dem Landgericht besteht kein Anwaltszwang. Da im Strafprozess der Amtsermittlungsgrundsatz gilt, muss das Opfer dem Gericht, anders als im Zivilprozess, nicht die Tatsachen unterbreiten und Beweismittel benennen, die seinen Antrag stützen.

Das Adhäsionsverfahren soll der Verfahrensvereinfachung dienen, weil es eine Würdigung desselben Sachverhaltes durch zwei voneinander unabhängige Gerichte überflüssig macht. Gleichwohl spielte das Adhäsionsverfahren seit seiner Einführung im Jahr 1943 im Prozessalltag kaum eine Rolle.⁴¹ Die Strafgerichte scheuten offensichtlich die mit diesem Verfahren verbundene Mehrarbeit und machten deshalb regelmäßig Gebrauch von der Gesetzesbestimmung, nach der sie von einer Entscheidung absehen können, wenn sich der Antrag auf Schadensersatz zur Erledigung im Strafverfahren „nicht eignet“, insbesondere wenn sich das Verfahren dadurch verzögern würde (§ 405 S. 2 StPO a.F.). Zudem war das Adhäsionsverfahren für die Rechtsanwälte aus gebührenrechtlichen Gründen uninteressant.

Die Reformgesetze haben versucht, das Adhäsionsverfahren praktikabler und für das Opfer attraktiver zu machen. Zunächst brachte das Opferschutzgesetz 1986 einige vorsichtige Verbesserungen. Es bestimmte, dass vor dem Amtsgericht, wo die meisten Strafverfahren stattfinden, Schadensersatzansprüche auch dann geltend gemacht werden können, wenn die für amtsgerichtliche Zivilprozesse bestehende Streitwertgrenze von 5.000 € überschritten wird (§ 403 Abs. 1 StPO). Das Gesetz ließ ferner im Adhäsionsverfahren Grund und Teilurteile zu. Bei Grundurteilen entscheidet das Strafgericht nur über die Begründetheit des Schadensersatzanspruchs, während die Festlegung der Schadenshöhe in einem späteren Zivilprozess erfolgt (§ 406 Abs. 1 S. 2 StPO). Schließlich sah das Opferschutzgesetz vor, dass dem Opfer –

und aus Gründen der Gleichbehandlung auch dem Beschuldigten – für das Adhäsionsverfahren Prozesskostenhilfe gewährt werden kann (§ 404 Abs. 5 StPO).

Da die Reformen des Opferschutzgesetzes 1986 nicht zu einem häufigeren Gebrauch des Adhäsionsverfahrens führten, wurde mit dem Operrechtsreformgesetz 2004 erneut versucht, dem Adhäsionsverfahren mehr Leben einzuhauchen.⁴² Das Opfer musste jetzt „in der Regel und so früh wie möglich“ darauf hingewiesen werden, dass es ein Adhäsionsverfahren anstrengen kann (§ 406h Abs. 2 StPO). Anders als in der Vergangenheit ist nun im Adhäsionsverfahren ein – vollstreckbarer – gerichtlicher Vergleich zulässig (§ 405 Abs. 1 StPO). Die Möglichkeit des Gerichts, von einer Entscheidung abzusehen, wurde eingeschränkt. Dies durfte jetzt nur noch geschehen, wenn sich der Antrag des Opfers „unter besonderer Berücksichtigung der berechtigten Belange“ des Opfers zur Erledigung im Strafverfahren nicht eignet, insbesondere wenn dessen Prüfung das Verfahren „erheblich“ verzögern würde (§ 406 Abs.1 S. 3 und 4 StPO).

Im Schrifttum meldeten sich alsbald skeptische Stimmen, die insbesondere darauf hinwiesen, dass das Adhäsionsverfahren kaum an Bedeutung gewinnen dürfte, solange es nicht von der Praxis akzeptiert wird.⁴³ Die angemeldeten Bedenken wurden durch die Praxis bestätigt. In den Jahren 2007 und 2008 erging lediglich in etwa fünftausend amtsgerichtlichen Verfahren ein Urteil im Adhäsionsverfahren, bei den landgerichtlichen Verfahren waren es 450 bzw. 600.⁴⁴ An der ablehnenden Haltung der Gerichte dürfte sich nur dann etwas ändern, wenn sie, ähnlich wie der französische Richter im Falle einer „Action civile“, grundsätzlich verpflichtet werden, auf Antrag des Opfers über dessen Ersatzansprüche im Adhäsionsverfahren zu entscheiden.⁴⁵ Es passt jedoch in das Bild der durch kleine und zaghafte Schritte bestimmten Reformgesetzgebung, dass das 2. Opferrechtsreformgesetz 2009 nicht zum Anlass genommen wurde, das Problem an der Wurzel zu packen.

b) Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung

Auch im Rahmen des Sanktionsrechts haben die Interessen des Opfers größere Bedeutung erlangt. Bei der Strafzumessung wurde bislang schon zu Gunsten des Täters berücksichtigt, wenn er den Schaden ganz oder zum Teil wieder gutgemacht hat. Das Opferschutzgesetz 1986 hat an die bestehende Praxis angeknüpft, indem es neben dem Bemühen, den Schaden wieder gutzumachen, „das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen“ als weiteren Strafzumessungsgrundsatz hinzufügte (§ 46 Abs. 2 StGB). Auf diese Weise sollten auch andere als materielle Ausgleichsleistungen bei der Strafzumessung Berücksichtigung finden.

⁴² S. hierzu *Meier/Dürre*, JZ 2006, 18.

⁴³ *Hilger*, GA 2004, 478 (485); *Dallmeyer*, JuS 2005, 327 (330).

⁴⁴ Statistisches Bundesamt, Strafgerichte 2007 und 2008, Tab. 2.1, 4.1; s. auch *Spiess* (Fn. 41), S. 152.

⁴⁵ Zur Action civile s. *Spiess* (Fn. 41), S. 246 ff.; *Pfefferkorn*, Einführung in das französische Strafverfahren, 2006, S. 111 ff.

⁴¹ *Rieß*, Gutachten C für den 55. Deutschen Juristentag, Bd. 1, 1984, C Rn. 43; *Meier/Dürre*, JZ 2006, 18 (19); *Spiess*, Das Adhäsionsverfahren in der Rechtswirklichkeit, 2008, S. 108 ff.

Das Verbrechensbekämpfungsgesetz 1994 ist einen entscheidenden Schritt weiter gegangen, denn es hat einerseits den Täter-Opfer-Ausgleich und andererseits besondere Formen der Schadenswiedergutmachung als Grund für eine zusätzliche Strafmilderung oder ein Absehen von Strafe vorgesehen (§ 46a StGB).⁴⁶ Nachdem die Praxis vor allem im Jugendstrafrecht schon mit dem Täter-Opfer-Ausgleich experimentiert hatte, wurde jetzt eine gesetzliche Grundlage hierfür geschaffen.

Voraussetzung für den Täter-Opfer-Ausgleich ist ein kommunikativer Prozess zwischen Täter und Opfer, möglichst unter Anleitung eines Dritten. In dem Prozess soll der Täter zeigen, dass er zu seiner Verantwortung steht und Wiedergutmachung zumindest ernsthaft erstrebt.

Für den besonderen Strafmilderungsgrund der Wiedergutmachung genügt nicht allein die Bezahlung von Schadensersatz. Es wird vom Täter vielmehr verlangt, dass er als Ausdruck seines Verantwortungsbewusstseins eine zusätzliche „persönliche Leistung“ erbringt oder Einschränkungen in Form von „persönlichem Verzicht“ auf sich nimmt.

Durch den Täter-Opfer-Ausgleich treten im unteren und mittleren Kriminalitätsbereich die Verständigung mit dem Opfer sowie die Schadenswiedergutmachung neben die herkömmlich anerkannten Strafzwecke des Schuldausgleichs und der Abschreckung. Das ist nur möglich, wenn vom Täter nicht nur der ohnehin geschuldete Ersatz des von ihm verursachten materiellen Schadens, sondern als zusätzliches pönales Element ein Ausgleich für den „ideellen Verbrechenschaden“ gefordert wird.⁴⁷

In der Praxis sind dem Täter-Opfer-Ausgleichs-Verfahren enge Grenzen gesetzt, denn es fehlt an den mit sozialpädagogisch ausgebildeten Vermittlern besetzten Einrichtungen.⁴⁸ Zudem kann es zu dem geforderten kommunikativen Prozess von Täter und Opfer nur kommen, wenn beide hierfür abgeschlossen sind. Die Erfahrung zeigt, dass dies durchaus nicht immer der Fall ist.

Das Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs usw. 1999 hat versucht, den bislang nur verhältnismäßig selten praktizierten Täter-Opfer-Ausgleich stärker ins Bewusstsein der Strafjustiz zu heben und dem Ausgleichsverfahren durch eine prozessuale Verankerung einen breiteren Anwendungsbereich zu verschaffen.⁴⁹ Durch das Gesetz werden Staatsanwaltschaft und Gericht ausdrücklich verpflichtet, in jedem Stadium des Verfahrens zu prüfen, ob ein Täter-Opfer-Ausgleich in Frage kommt, und in geeigneten Fällen auf einen solchen Ausgleich hinzuwirken (§ 155a StPO). Staatsanwaltschaft und Gericht können ein Verfahren vorläufig einstellen, um einen Täter-Opfer-Ausgleich oder eine Schadenswiedergutmachung herbeizuführen (§ 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 5 StPO). Das Ausgleichsverfahren kann einer privaten Stelle übertragen werden, der zu diesem Zweck auch personenbezogene Daten übermittelt

werden dürfen (§ 155b StPO). Ob der Täter-Opfer-Ausgleich aufgrund dieses erneuten Anlaufs durch den Gesetzgeber von der Praxis in größerem Umfang akzeptiert worden ist, erscheint allerdings zweifelhaft.⁵⁰

c) Berücksichtigung der Schadenswiedergutmachung bei Festsetzung der Geldstrafe und Strafaussetzung zur Bewährung

Durch die Reformgesetze wurde auch festgelegt, welche Rolle die Schadenswiedergutmachung bei der Festsetzung der Geldstrafe und im Rahmen der Bewährungsauflagen spielen soll.

Das 2. Justizmodernisierungsgesetz 2006 bestimmt, dass bei Verhängung der Geldstrafe Zahlungserleichterungen, insbesondere Ratenzahlungen, auch dann gewährt werden sollen, wenn ohne eine solche Bewilligung die Schadenswiedergutmachung durch den Täter erheblich gefährdet wäre (§ 42 S. 3 StGB).⁵¹ Der Entschädigung des Opfers wird damit der Vorrang vor der Bezahlung der Geldstrafe eingeräumt.

Das Verbrechensbekämpfungsgesetz 1994 sieht vor, dass die Schadenswiedergutmachung bei der Strafaussetzung zur Bewährung in doppelter Hinsicht zu berücksichtigen ist.⁵² Einerseits legt das Gesetz fest, dass das Bemühen des Täters um Schadenswiedergutmachung bei der Entscheidung zu beachten ist, ob überhaupt eine Strafaussetzung in Betracht kommt (§ 56 Abs. 2 S. 2 StGB). Dies war allerdings schon zuvor gängige Praxis der Gerichte; der Bestimmung kommt deshalb nur eine deklaratorische Bedeutung zu.⁵³ Andererseits bestimmt das Gesetz, dass bei der Festsetzung von Bewährungsauflagen die Schadenswiedergutmachung den anderen Auflagen vorgeht (§ 56b Abs. 2 StGB). In der Praxis haben Opferanwälte diese Bestimmung zum Anlass genommen, entsprechende Anträge zu stellen, um auf einfache Weise Schadensersatzleistungen an das Opfer zu sichern.

d) Zurückgewinnungshilfe

Im Wege der Zurückgewinnungshilfe können die Strafverfolgungsorgane die durch eine Straftat erlangten Vermögenswerte oder deren Surrogate im Interesse des Opfers durch Beschlagnahme sicherstellen (§ 111b Abs. 5 StPO i.V.m. § 73 Abs. 1 S. 2 StGB). Dies kann schon im Vorverfahren und ohne einen Antrag des Opfers geschehen. Das Opfer hat sodann die Möglichkeit, auf die beschlagnahmten Gegenstände zuzugreifen.

Das Verfahren der Zurückgewinnungshilfe ist in komplizierten und unübersichtlichen gesetzlichen Bestimmungen geregelt, sodass in der Praxis selten davon Gebrauch gemacht wird.⁵⁴ Das Verfahren dürfte ohnehin nur bei Straftaten mit hohem Vermögensschaden in Frage kommen. Obwohl Vereinfachungen der gesetzlichen Bestimmungen gefordert wur-

⁴⁶ BGBl. I S. 3186.

⁴⁷ Alternativentwurf Wiedergutmachung, 1992, S. 38.

⁴⁸ Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, Kommentar, 26. Aufl. 2007, § 46a Rn. 1; König/Seitz, NStZ 1995, 1 (2).

⁴⁹ BGBl. I S. 2491.

⁵⁰ Beulke, in: Erb u.a. (Fn. 4), Bd. 5, 26. Aufl. 2008, § 155a Rn. 2 mit Nachweisen.

⁵¹ BGBl. I S. 3416.

⁵² BGBl. I S. 3186.

⁵³ König/Seitz, NStZ 1995, 1 (2).

⁵⁴ Rieß, Gutachten C für den 55. Deutschen Juristentag, Bd. 1, 1984, C Rn. 52.

den, hat das 2006 ergangene Gesetz zur Stärkung der Rückgewinnungshilfe und der Vermögensabschöpfung bei Straftaten nur eine Erweiterung der Zugriffsmöglichkeiten des Opfers auf die beschlagnahmten Vermögenswerte sowie eine weitere Perfektionierung gebracht.⁵⁵

III. Schlussbemerkung – Ein kurzer Blick in die Zukunft

Der Reformprozess der letzten 25 Jahre hat gezeigt, dass die Aufwertung des Opfers zu einem „kriminalpolitischen Dauerzustand“ geworden ist.⁵⁶ Die Entwicklung ist bis in die jüngste Zeit so dynamisch verlaufen, dass ein Ende nicht abzusehen ist.

Immerhin hat eine Kammer des Bundesverfassungsgerichts den Gesetzgeber schon zu weiterem Tätigwerden aufgefordert.⁵⁷ In dem Fall ging es um die Frage, ob ein Opfer, das entgegen der gesetzlichen Vorgabe nicht auf sein Recht zur Nebenklage hingewiesen worden ist, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen kann. Das Bundesverfassungsgericht lehnte dies zwar im Einklang mit der herrschenden Meinung ab. Es stellte jedoch in einem obiter dictum fest, dass der Opferrechtsschutz „umfassender umgesetzt worden wäre, wenn ein Verstoß gegen die Hinweispflicht [...] durch eine Wiedereinsetzungsregelung flankiert worden wäre“. Dieses Versäumnis bezeichnete das Bundesverfassungsgericht als „rechtspolitisch bedauerlich“, eine Bewertung, die dem Gericht an sich nicht zustand, denn das Gericht hat sich zu verfassungsrechtlichen, nicht aber zu rechtspolitischen Fragen zu äußern.

In jüngster Zeit wurde auch von Seiten der Wissenschaft, nicht zuletzt im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Gebote des fairen Verfahrens und des rechtlichen Gehörs, ein weiterer Ausbau der Opferrechte angemahnt.⁵⁸ Dem Opfer sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, in der Hauptverhandlung darzulegen, wie die abzuurteilende Straftat sein Leben beeinflusst hat und welche Folgen sich aus seiner Sicht daraus für die Strafzumessung ergeben. Zumindest nebenklageberechtigte Opfer sollten das Recht haben, eine ergänzende Anklageschrift bei Gericht einzureichen. Ferner sollten Opfer vor Entscheidungen über die Untersuchungshaft gehört werden.

Von verschiedenen Seiten wurde gefordert, Einstellungen aus Opportunitätsabwägungen und verfahrensbeendende Absprachen von der Zustimmung des Nebenklägers abhängig zu machen.⁵⁹ Die Möglichkeiten des Opfers, Rechtsmittel einzulegen, sollten erweitert werden. Verfassungsrechtlich geboten soll schließlich eine Pflicht der Strafverfolgungsbehörden sein, auf Anzeige eines – mutmaßlichen – Opfers zunächst

eine Vorprüfung und bei Verdichtung des Anfangsverdachts ein Ermittlungsverfahren durchzuführen.⁶⁰

Angesichts solcher Forderungen wird der Ausbau des Opferschutzes wohl weiterhin Konjunktur haben. Wenn man berücksichtigt, dass die Opfer schon heute von zahlreichen ihrer Mitwirkungsrechte nur wenig Gebrauch machen, dann sollte allerdings ernsthafter als bislang geprüft werden, inwieweit weitere Reformen geeignet sind, die Praxis des Strafverfahrens tatsächlich zu beeinflussen. Es sollte ausgeschlossen werden, dass neue Reformgesetze, nicht anders als viele der bereits ergangenen, weitgehend nur symbolische Wirkung haben.

Unabhängig davon sollte man nicht übersehen, dass der Beschuldigte bei der beabsichtigten Fortsetzung der Reform weiterhin auf dem besten Wege sein wird, die ehemalige Rolle des Opfers zu übernehmen und zur „vergessenen Figur“ im Strafverfahren zu werden.

⁵⁵ BGBl. I S. 2350.

⁵⁶ *Bung*, StV 2009, 430 (433).

⁵⁷ BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 9.10.2007 – 2 BvR 167/07. S. dazu *Wenske*, NStZ 2008, 434.

⁵⁸ Hierzu und zum Folgenden *Walther*, GA 2007, 615 und JR 2008, 405.

⁵⁹ Gesetzentwurf des Saarlandes v. 4.3.2009, BR-Drs. 65/3/09; *Böttcher*, in: Jung u.a. (Fn. 17), S. 87. S. auch *Barton*, JA 2009, 753 (757).

⁶⁰ *Walther*, in: Müller-Dietz u.a. (Fn. 11), S. 1045.